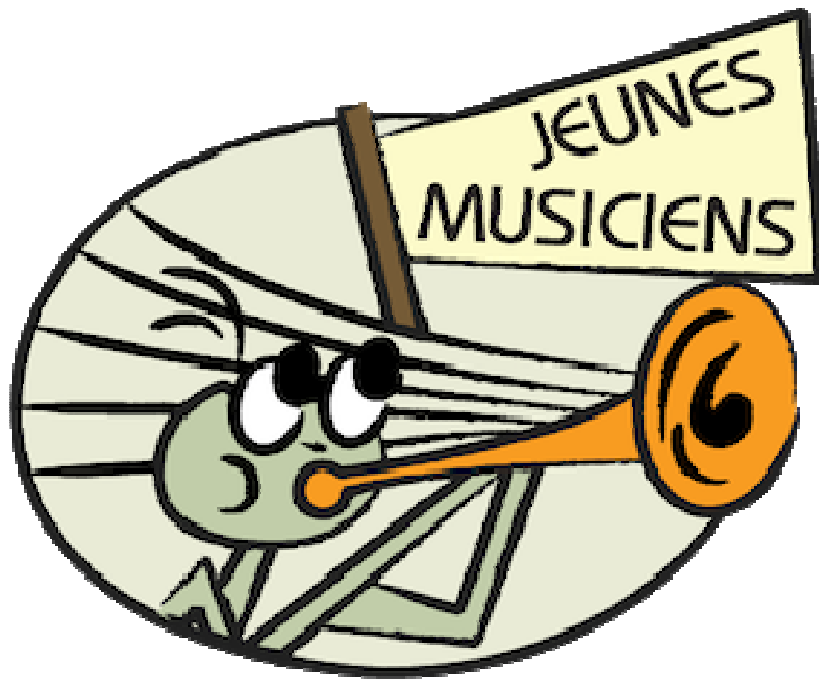


VEREINIGUNG FREIBURGISCHER
JUNGMUSIKANTEN



REGLEMENT

KANTONALES MUSIKFEST

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	
In Anwendung von Artikel 2 der Statuten organisiert die Vereinigung Freiburgischer Jungmusikanten, nachstehend VFJ genannt, alle drei Jahre ein kantonales Musikfest, welches den Vorschriften dieses Reglementes unterstellt ist.	<i>Veranstaltung des Festes</i>
Art. 2	
Die dreijährige Zeitspanne kann ausnahmsweise abgeändert werden, wenn spezielle Verhältnisse dies erfordern. Ein solcher Beschluss muss von der Delegiertenversammlung gefasst werden.	<i>Abänderung der Zeitspanne</i>
Art. 3	
¹ Der Ort für das kantonale Musikfest wird von der Delegiertenversammlung bestimmt. ² Die Sektionen, die sich für die Organisation bewerben, müssen Mitglied der VFJ sein und ihre Bewerbung an den kantonalen Vorstand senden. ³ Der kantonale Vorstand kann eine Empfehlung für die Wahl des Festortes abgeben.	<i>Ort und Bewerbung</i>
Art. 4	
Das Organisationskomitee legt zusammen mit dem kantonalen Vorstand das Datum des Festes fest.	<i>Datum</i>
Art. 5	
Die Organisation des Festes unterliegt, im Rahmen der Statuten und des vorliegenden Reglementes, der Sektion des Austragungsortes. Jedoch können zwei oder mehrere Sektionen mit der Organisation beauftragt werden, wenn sie dies gemeinsam beantragen.	<i>Organisation</i>
Art. 6	
Sektionen, die sich endgültig zur Teilnahme am Fest angemeldet haben und sich zurückziehen, bleiben gegenüber dem kantonalen Vorstand und dem Organisationskomitee für alle in ihrem Namen bereits eingegangenen Verpflichtungen haftbar. Sie sind zur Rückerstattung der Kosten, die durch ihre Anmeldung verursacht wurden, verpflichtet.	<i>Rückzug der Anmeldung</i>

II. EXPERTEN

Art. 7	
Für die Beurteilung der musikalischen Vorträge gibt es ein Expertenkollegium, das sich wie folgt zusammensetzt: <ul style="list-style-type: none"> • mindestens zwei Experten für die Jugendmusikformationen; • mindestens zwei Experten für die Tambourenformationen. 	<i>Experten</i>
Art. 8	
¹ Die Auswahl der Experten erfolgt durch das Organisationskomitee anhand einer durch die Musikkommission der VFJ erstellten Liste. Jede Ausnahme muss von der Musikkommission der VFJ genehmigt werden. ² Das Anstellungsverhältnis zwischen den Experten und dem Organisationskomitee wird schriftlich festgehalten.	<i>Anstellung</i>
Art. 9	
¹ Jede Sektion erhält am offiziellen Schlussakt ihren Expertenbericht. Die Expertenberichte aller teilnehmenden Sektionen können schriftlich oder in einer anderen Form mitgeteilt werden. ² Der Expertenbericht enthält vor allem Ratschläge an die Dirigenten und Musikanten. ³ Ein Mitglied des Expertengremiums verliest an der Schlussfeier einen Expertenbericht. ⁴ Eine Kopie sämtlicher Expertenberichte ist dem Vorstand sowie der Musikkommission der VFJ auszuhändigen.	<i>Berichte</i>

⁵ Die Musikkommission liefert die Vorlage für den Expertenbericht.

⁶ Die Musikkommission hat den Experten die notwendigen Weisungen zu erteilen (mündlich oder schriftlich).

III. ALLGEMEINES PROGRAMM

Art. 10

¹ Das Programm des kantonalen Musikfestes beinhaltet:

- a) Vortrag eines Selbstwahlstückes vor den Experten
- b) Teilnahme am Umzug
- c) Vortrag des Gesamtchorstückes

Obligatorisches Programm

² Für die organisierende/n Sektion/en ist die Teilnahme fakultativ.

³ Das Organisationskomitee kann zusammen mit dem kantonalen Vorstand Ausnahmen genehmigen.

Art. 11

Im Rahmen des kantonalen Musikfestes können sich mehrere Sektionen für die Vorträge vor den Experten und den Umzug zusammenschliessen.

Zusammenschlüsse

Art. 12

Alle Sektionen müssen zwei Monate vor dem Fest folgende Dokumente an das Organisationskomitee schicken:

Direktionsstimmen

- zwei Direktionsstimmen des Selbstwahlstückes der Jugendmusikformation, mit nummerierten Takten und der genauen Spieldauer;
- zwei Direktionsstimmen des Tambourenstückes, mit nummerierten Takten und der genauen Spieldauer.

Art. 13

¹ Folgende Stücke werden an der Schlussfeier als Gesamtchor vorgetragen:

Gesamtchor

- für die Jugendmusikformationen: « Le vieux chalet » von Abbé Bovet (4 Strophen, ohne Einleitung, Tonart: As-Dur);
- für die Tambourengruppen: « Bingis » von Alex Haefeli (vollständige Version).

² Die Vorführung des Gesamtchores bildet den Schlussakt des Festes. Sie ist für alle teilnehmenden Sektionen obligatorisch. Ausnahmen sind vom Organisationskomitee und dem kantonalen Vorstand zu genehmigen.

³ Die Tambouren tragen ihr Gesamtchorstück vor jenem der Jugendmusikformationen vor.

Art. 14

Normalerweise ist der/die Dirigent/in der organisierenden Sektion gleichzeitig auch Festdirigent/in. Ausnahmsweise können mehrere Festdirigenten vorgesehen werden.

Festdirigent

Art. 15

¹ Der Zeitplan der musikalischen Vorträge wird vom Organisationskomitee in Übereinstimmung mit der Musikkommission der VFJ erstellt.

Zeitplan

² Er wird den Sektionen mindestens einen Monat vor dem Fest mitgeteilt.

Art. 16

¹ Es werden keine Preise verteilt und es gibt auch keine Ranglisten.

Beurteilung

² Das kantonale Musikfest verfolgt die in den Statuten festgehaltenen Ziele (Art. 2, Abs. 1).

Art. 17

¹ Der Umzug bildet zusammen mit den Gesamtchorstücken eine der Hauptattraktionen des Festes.

Offizieller Umzug

² Das Organisationskomitee gestaltet in Übereinstimmung mit dem kantonalen Vorstand den offiziellen Festumzug.

³ Alle Sektionen müssen unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 3 am Umzug teilnehmen.

Art. 18

Jede Sektion macht es sich zur Pflicht und Ehrensache, nur mit ihren eigenen Mitgliedern zum kantonalen Musikfest anzutreten.

Mitglieder

IV. ORGANISATIONSKOMITEE

Art. 19

¹ Das Organisationskomitee unterbreitet dem kantonalen Vorstand zwecks Genehmigung alle Fragen allgemeiner Natur, sowie die in den Statuten oder in diesem Reglement vorgesehenen oder vom kantonalen Vorstand bezeichneten Fragen.

Organisation

² Von jeder Sitzung ist dem Präsidenten des kantonalen Vorstandes sowie dem Präsidenten der Musikkommission eine Kopie des Protokolles zuzustellen.

Art. 20

¹ Das Organisationskomitee lädt alle Sektionen der VFJ ein, am Fest teilzunehmen.

*Einladungen und
Gastformationen*

² Diese Einladung kann auch an Jugendmusikformationen gehen, die nicht Mitglied der VFJ sind. Für die Gastformationen gelten die selben Bedingungen und Regeln, wie für Mitglieder der VFJ. Ausnahmen sind vom Organisationskomitee und dem kantonalen Vorstand vorzusehen.

Art. 21

¹ Das Organisationskomitee stellt allen teilnehmenden Sektionen die notwendigen Räumlichkeiten für die musikalischen Vorträge, für das Einspielen sowie die Instrumentendepots zur Verfügung.

*Räume und
Festgelände*

² Diese Räume müssen vom kantonalen Vorstand und der Musikkommission der VFJ mindestens vier Monate vor dem Fest besichtigt und akzeptiert werden.

Art. 22

Folgende Kosten gehen zu Lasten des Organisationskomitees:

Kosten

a) Kosten für die Experten (Zugbillet 1. Klasse, Aufenthaltskosten, Experten-Honorare und Kosten für die Berichte)

b) Einladungen für das offizielle Bankett:

- der kantonaler Vorstand und die Musikkommission der VFJ
- die Ehrenmitglieder der Vereinigung Freiburgischer Jungmusikanten
- zwei Vertreter des Vorstandes des Freiburger Kantonal Musikverbandes
- zwei Vertreter des Vorstandes der Vereinigung Freiburger Musikveteranen
- ein Vertreter des Zentralvorstandes des schweizerischen Blasmusikverbandes
- zwei Vertreter des Vorstandes des Verbandes Junger Freiburgischer Sänger

c) Kosten für das Verfassen, Übersetzen und Drucken der Expertenberichte.

Art. 23

Finanzen

¹ Das Organisationskomitee überweist 3% des Gewinns an die Kasse der VFJ. Hierfür teilt es dem kantonalen Vorstand die Rechnung des Festes mit (schriftlich oder mündlich).

² Die VFJ beteiligt sich nicht an einem allfälligen Defizit.

Art. 24

Kommissär

¹ Jede Sektion erhält einen Kommissär (Betreuer) für die ganze Dauer des Festes.

² Die Kommissäre gehen zu Lasten des Organisationskomitees.

Art. 25

Festkarte

¹ Die Festkarte ist für alle teilnehmenden Sektionen obligatorisch.

² Es gibt zwei Arten von Festkarten: Eine Festkarte für Teilnehmer und eine Festkarte für Begleitpersonen.

³ Der Preis der beiden Festkarten wird auf Antrag des kantonalen Vorstandes und des Organisationskomitees von der Delegiertenversammlung festgelegt.

⁴ Die Festkarte für Teilnehmer beinhaltet einen Fest-Pins, den Festführer, eine Mahlzeit (inkl. Dessert und Getränk) und eine kleine Stärkung nach dem Umzug. Für diese Karte sollte die Organisationssektion in erster Linie keinen Gewinn von den teilnehmenden Sektionen erwirtschaften. Der Preis sollte so tief wie möglich angesetzt werden.

⁵ Die Festkarte für Begleitpersonen beinhaltet einen Fest-Pins, den Festführer und eine Mahlzeit (inkl. Dessert und 3dl Mineral). Der Preis dieser Karte kann höher sein als die Teilnehmerfestkarte, jedoch nicht höher als 30%.

⁶ Der Dirigent und der Präsident einer Sektion sind berechtigt, Teilnehmerfestkarten zu beziehen. Dies gilt auch für Aushilfsmusikanten. Alle übrigen Personen müssen die Festkarte für Begleitpersonen beziehen.

⁷ Die definitive Anzahl von Teilnehmerfestkarten und Festkarten für Begleitpersonen muss dem Organisationskomitee bis spätestens einen Monat vor dem Fest mitgeteilt werden. Unter dieser Bedingung können alle Festkarteninhaber einer Sektion (Teilnehmer und Begleitpersonen) zur gleichen Zeit gemeinsam ihr Essen einnehmen.

⁸ Die teilnehmenden Sektionen können sich überzählige Teilnehmerfestkarten zurückerstatten lassen, jedoch nur während des Festes und nicht mehr als 5% der ursprünglich bestellten Karten. Die überzähligen Festkarten für Begleitpersonen werden nicht zurückerstattet.

V. PFLICHTEN DER SEKTIONEN

Art. 26

Pflichten der am Fest teilnehmenden Sektionen:

Pflichten der Sektionen

- a) Sie schicken dem Organisationskomitee zwei Monate vor dem Fest zwei detaillierte Direktionsstimmen des Selbstwahlstückes der Jugendmusikformation mit nummerierten Takten sowie zwei Direktionsstimme des Tambourenstückes. Ungenügend oder nicht nummerierte Direktionsstimmen werden vom Organisationskomitee zurückgewiesen (Art. 12).
- b) Sie unterliegen den Weisungen des kantonalen Vorstandes, der Musikkommission der VFJ, des Organisationskomitees sowie diesem Festreglement und den Statuten der VFJ (Art. 27).
- c) Sie informieren das Organisationskomitee, wenn eigene Mitglieder auch in einer anderen Formation mitspielen (unter Vorbehalt von Art. 18).
- d) Sie nehmen am Umzug teil (Art. 11 und 17).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Die Anmeldung einer Sektion gilt als Anerkennung aller in diesem Festreglement enthaltenen Bestimmungen (Artikel).

Anerkennung des Festreglementes

Art. 28

Sektionen, die am kantonalen Musikfest teilnehmen, anerkennen durch ihre Anmeldung die Autorität des Expertenkollegiums.

Anerkennung der Autorität der Experten

Art. 29

Das Organisationskomitee und die festgebende Sektion anerkennen vorbehaltlos sämtliche Vorschriften des vorliegenden Festreglementes sowie eines allfälligen Partnerschaftsvertrages.

Anerkennung durch das OK des Festreglementes sowie eines allfälligen Partnerschafts-vertrages

Art. 30

Der kantonale Vorstand entscheidet endgültig über Fälle, die das vorliegende Festreglement nicht regelt.

Nicht vorgesehene Fälle

Art. 31

¹ Dieses Festreglement wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 15. November 2014 in Villarimboud verabschiedet.

Inkraftsetzung

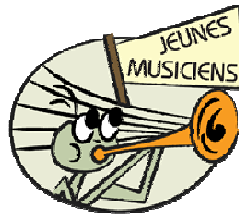
² Es tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2009.

VEREINIGUNG FREIBURGISCHER JUNGMUSIKANTEN

Der kantonale Vorstand:

Die Präsidentin

Sandra WOHLHAUSER



Die Sekretärin

Béatrice CURTY